

Stellungnahme des Grundschulverbandes zum Entwurf des Schulgesetzes

Schleswig-Holstein braucht kindergerechte und inklusive Grundschulen!

Im September des vergangenen Jahres fand anlässlich des 40jährigen Bestehens unseres Verbandes der Bundesgrundschulkongress in Frankfurt am Main statt. In diesem Rahmen wurden unter dem Motto „Allen Kindern gerecht werden“ **Acht Forderungen zur Bildungsgerechtigkeit** formuliert. Diese Forderungen basieren auf Art. 29a der UN-Kinderrechtskonvention. Ausgewiesene und engagierte Grundschulwissenschaftler und Grundschulpädagogen haben dokumentiert, was Kinder brauchen, damit ihnen ein erfolgreicher Start in die schulische Bildung und Erziehung gelingt. Einige der Forderungen werden herangezogen, um die geplanten Veränderungen im Schulgesetz daran zu messen.

Außerdem bezieht die Stellungnahme sich auf die „Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die die Bildungspolitiker der Bundesrepublik zur Überwindung des separierenden allgemeinen Schulwesens und zur Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen verpflichtet. Dies gilt auch für Schleswig-Holstein.

Inklusive Schulen sind Schulen, die alle Kinder aufnehmen ohne auszusondern. Die Schulen arbeiten nach den folgenden Grundsätzen:

- Kein Kind darf beschämt werden.
- Kein Kind darf zurücklassen werden.
- Jedes Kind wird in seinem Recht auf Bildung wahrgenommen.
- Jedes Kind bekommt die Unterstützung, die es braucht, um erfolgreich und seinen Fähigkeiten gemäß lernen zu können.

Schleswig-Holstein muss seinen Grundschulen, die vom Anspruch her inklusive Schulen sind, bestimmte Bedingungen bieten, damit sie ihren Auftrag erfüllen können!

- **Forderung 4: Kinder brauchen eine Schule ohne Auslese.**

§ 5 (2) besagt, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, „soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben ...“. Durch diese Einschränkung, die im Übrigen auch für hochbegabte Schülerinnen und Schüler gilt, wird es Schulen möglich gemacht, eine inklusive Beschulung zu verweigern.

- **Wir fordern** die Rücknahme dieser Einschränkung und stattdessen die Ausstattung aller Schulen mit den für eine inklusive Beschulung nötigen organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten.

Im § 3 (3) der Landesverordnung über Grundschulen wurde das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt. Dadurch wurde die Verpflichtung zum jahrgangsübergreifenden Lernen zurück genommen. Diese Maßnahme führt zu einem Ausleseprozess, der vor allem Kinder benachteiligt, die besondere Unterstützung brauchen oder die schneller lernen als andere: Laut §41 (2) Schulgesetz kann der Besuch der Eingangsphase 1 bis 3 Schuljahre dauern. Wenn in der Eingangsphase in Jahrgangsklassen unterrichtet wird, müssen Kinder, die die Eingangsphase in 1 oder in 3 Jahren durchlaufen, einen Wechsel der Lerngruppe hinnehmen. Davon sind besonders die Kinder betroffen, die langsamer lernen als andere; sie werden „sitzen bleiben“ müssen und dadurch beschämt.

- **Wir fordern** sicherzustellen, dass Kindern für die Eingangsphase ihre individuelle Lernzeit gegeben werden kann, ohne dass damit ein Wechsel der Bezugsgruppe verbunden ist. Das ist nur in jahrgangesgemischten Klassen möglich.

Die §§ 42 und 43 eröffnen für Regional- und Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit, wieder von Klasse 5 an schulartbezogen zu unterrichten. Durch die damit verbundene Festigung des dreigliedrigen, selektiven Schulsystems wird der Leistungsdruck in der Grundschule erhöht. Die Einordnung der Kinder in das differenzierte Schulsystem schon nach einer vierjährigen Grundschulzeit führt zu einem Ausleseprozess, der die Bildungschancen vieler Kinder einschränkt. Eine pädagogische, auf Inklusion gerichtete Arbeit wird dadurch wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht.

- **Wir fordern** die Aufhebung der frühen Separation und stattdessen eine deutlich längere gemeinsame Lernzeit für alle Kinder in Schleswig-Holstein!

- **Forderung 5: Kinder brauchen kleine Lerngruppen.**

§ 5 (1) besagt: „Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“ Das wird im § 41 (1) für Grundschulen präzisiert: „Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung Grundlage für eine individuelle Förderung.“

Diese Vorgaben sind nur in kleinen Lerngruppen umzusetzen, die es den Lehrkräften erst möglich machen, auf die Stärken und Schwächen der Kinder gezielt und individualisiert einzugehen.

- **Wir fordern**, die durch den Schülerrückgang frei werden Lehrerstunden dafür zu nutzen, die Größe der Lerngruppen im Grundschulbereich auf eine Höchstzahl von 20 Kindern zu begrenzen, um so dem Anspruch der Individualisierung gerecht werden zu können.

- **Forderung 8: Kinder brauchen besondere Unterstützungen.**

Die Unterstützung von Grundschulkindern ist direkt abhängig von der Qualität der jeweiligen Schule. Durch die Abschaffung des „bürokratischen Schul-TÜV“ („EVIT“) ist den Schulen ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung verloren gegangen; eine Alternative dazu ist nicht benannt worden.

§ 131 besagt: „ Die Aufgaben der Schulaufsicht im für Bildung zuständigen Ministerium können auch auf Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt übertragen werden.“ Beide Maßnahmen können Schulen in ihrem Bemühen um eine stetige Verbesserung der Unterrichtsqualität schwächen.

- **Wir fordern** das MBK auf sicherzustellen, dass sich die Qualität von Grundschulen kontinuierlich weiterentwickelt. Darüber hinaus halten wir es für unabdingbar, dass in der Schulaufsicht ausschließlich Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden, die die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn besitzen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung haben allerdings nur dann einen Sinn, wenn den Schulen die dafür nötigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Um im gemeinsamen Lernen Kindern mit allen Begabungen und unterschiedlichen Förderbedarfen gerecht zu werden, brauchen Grundschulen zusätzliche Fachkräfte unterschiedlicher Professionen, die der Grundschule auch als Teil des Kollegiums verlässlich zur Verfügung stehen.

- **Wir fordern**, die Grundschulen personell, räumlich und finanziell so auszustatten, dass sie ihrem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können.